

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Leimen „Rathaus-Rundschau“

Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. November 2016 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Rathaus-Rundschau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien

1. Die Stadt Leimen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.
2. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Leimen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Rathaus-Rundschau“.
3. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Leimen nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Berichte, Hinweise und Mitteilungen im redaktionellen Teil sollen in kurzer, prägnanter Form über das Wesentliche informieren und sollen grundsätzlich nur einmalig veröffentlicht werden. Sie sollen den in Anlage 2 festgelegten Umfang nicht übersteigen. Zusätzlich kann ein Foto beigelegt werden. Sollen darüber hinaus weitere Bilder veröffentlicht werden, so werden diese auf das Zeilenkontingent angerechnet. Der Herausgeber ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßstäben nicht entsprechen, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.
5. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen der Verwaltung und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Eine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung bleibt der Tagespresse vorbehalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn die Berichterstattung sich auf ein örtliches Ereignis bezieht, oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen werden. Ausgenommen hiervon sind Wahlbeiträge. Aus Gründen des für Amtsblätter geltenden Neutralitätsgebots vor Wahlen (§ 20 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) sind Veröffentlichungen ausgeschlossen:
 - innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem Wahltag bei Parlamentswahlen aus Landes-, Bundes- und europäischer Ebene
 - innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem Wahltag bei Kommunalwahlen (Wahlen des Gemeinderats, Kreistages, Oberbürgermeister)
6. Ebenfalls der Tagespresse vorbehalten bleiben grundsätzliche Beiträge Dritter zur Meinungsbildung in Fragen, die die Allgemeinheit betreffen. Dies gilt auch dann, wenn solche Beiträge in Form von Anzeigen eingereicht werden.
7. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Kontrahenten nicht enthalten.

8. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Person. Anonym eingehende Beiträge werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil zudem gewerbliche und private Anzeigen jeglicher Art.
9. Stadtverwaltung (Herausgeber) bzw. Verlag entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichungen von Einsendungen bzw. Anzeigen, insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters des Amtsblatts und des für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Raumes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblatts besteht nicht.
10. Die Vorschriften über den Inhalt der „Rathaus-Rundschau“ dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
11. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
12. Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils ist der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über die Aufnahme ins Amtsblatt.
13. Die Verantwortung für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil liegt beim Verlag Nussbaum Medien, St. Leon-Rot. Die Entgegennahmen von Anzeigen erfolgt durch den Verlag.
14. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.
15. Alle Beiträge, die nicht für den amtlichen Teil oder die Titelseite bestimmt sind, sind über das vom Verlag Nussbaum Medien zur Verfügung gestellte internetbasierte Content-Management-System „Artikel-Star“ einzustellen. Zugangsdaten hierzu erhalten die vom Verein benannten Personen über die Stadtverwaltung, Redaktion „Rathaus-Rundschau“. Redaktionsschluss ist montags um 8.30 Uhr. Verspätet eingegangene Veröffentlichungen können nicht berücksichtigt werden. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil und Partei- oder Fraktionsberichte ist freitags um 10.00 Uhr.
16. Bei einem gesetzlichen Feiertag in der Erscheinungswoche kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt und auf der Startseite von Nussbaum-Medien veröffentlicht.

§ 2

Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

Die Fraktionen der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sowie der Jugendgemeinderat haben gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg das Recht, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. § 1 Nr. 5 und 6 des Redaktionsstatuts sind hierbei zu beachten. Der Umfang der Beiträge darf 2.500 Zeichen einschließlich der Leerzeichen sowie ein Bild pro Ausgabe nicht überschreiten und muss sich an dem der Stadt zur Verfügung stehenden Seitenkontingent orientieren.

§ 3 Redaktioneller Teil

Titelseite

Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Stadt und ihrer Einrichtungen zur Verfügung. Sollte die Titelseite einer Ausgabe der „Rathaus-Rundschau“ nicht für Ankündigungen der Stadt und ihrer Einrichtungen benötigt werden, kann diese auch örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Titelseite erfolgt in diesem Fall in der Reihenfolge der Anfrage bei der Stadtverwaltung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht. Die Stadtverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelseitenreservierungen die Titelseite ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Stadt oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen.

Amtlicher und Vereinsteil

Nicht zulässig sind gewerbliche Anzeigen jeder Art. Es werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen, sonstige Mitteilungen und Informationen der Stadt Leimen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung
3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Berichte der Schulen, Kirchen, Kindergärten, Glaubensgemeinschaften und örtlichen Vereinen und Organisationen
4. Berichte und Mitteilungen von Nachbarvereinen werden nur aufgenommen, wenn für Leimener Bürger ein Bedürfnis erkenntlich ist;
5. Veranstaltungshinweise und Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, örtlicher Parteien und Wählervereinigungen. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent. Örtliche Parteien und Wählervereinigungen sind Parteien und Wählervereinigungen, die mit einem Ortsverband in Leimen oder aber im Gemeinderat der Stadt vertreten sind;
6. Parteien oder Wählervereinigungen, die nicht die Voraussetzungen von Punkt 5. erfüllen, jedoch regelmäßig in der Gemeinde tätig sind, werden den Parteien und Wählervereinigungen gemäß Punkt 5. gleichgestellt. Dasselbe gilt für andere Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, soweit diese sich um ein Mandat im Gemeinderat bewerben und zu diesem Zweck Wahlbeiträge veröffentlichen wollen.
7. Der redaktionelle Teil umfasst die Rubriken der Anlage 1.

§ 4 Anzeigenteil

1. Im Anzeigenteil werden aufgenommen:
 - a. gewerbliche Anzeigen
 - b. Privatanzeigen
 - c. Anzeigen von Organisationen und Vereinigungen
 - d. Wahlanzeigen
2. Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen sowie der Fraktionen dürfen dem Nussbaum-Verlag nicht direkt, sondern nur über den Herausgeber zugeleitet werden. Der Herausgeber ist berechtigt, den Inhalt dieser Anzeigen, insbesondere im Hinblick auf § 1 Nr. 6 des Redaktionsstatuts zu überprüfen.

Unbeschadet dessen entscheidet der Verlag über Annahme und Ablehnung der Anzeigen. Bei Ablehnung solcher Anzeigen sind sowohl der Herausgeber als auch der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlags.

3. Nicht veröffentlicht werden Anzeigen, die
 - a. Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könnten, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
 - b. gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen
 - c. gegen die guten Sitten verstoßen
4. Weiterhin werden im Anzeigenteil keine Leserbriefe veröffentlicht.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft. Das Redaktionsstatut vom April 2002 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

Anlage 1 zum Redaktionsstatut

In den Rubriken werden folgende Themen, Berichte, Veranstaltungshinweise aufgenommen:

1. Veranstaltungstermine

Zeit, Ort, Art der Veranstaltung, Veranstalter.

2. Amtliche Bekanntmachungen

- Feuerwehr
- Bekanntmachungen sowie Veröffentlichungen der Verwaltung, die im Interesse der Gemeinde stehen
- Bekanntmachungen von Behörden und Verbänden
- Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse
- Jubilare

3. Parteien, Wählervereinigungen und Gemeinderatsfraktionen

Berichte und Mitteilungen von örtlichen oder im Gemeinderat vertretenen Parteien, Wählervereinigungen und Gemeinderatsfraktionen mit ortsbezogenem Charakter.

4a) Stadtbücherei

Berichte und Veranstaltungen

4b) Schulen

Berichte und Mitteilungen aller Schulen, die Schüler aus Leimen aufnehmen.

4c) Musikschule und Volkshochschule

Berichte und Mitteilungen der Musikschule und der Volkshochschule

4d) Kindergärten

Berichte und Mitteilungen der Kindergärten sowie deren Elternbeiräte

5. Bereitschaftsdienste

Termine, telefonische Erreichbarkeit und Anschriften der Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, soziale Dienste u.ä.)

6. Kirchen

Berichte und Mitteilungen der Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die ihren Sitz in Leimen haben, bzw. Mitglieder in Leimen betreuen. Berichte der den Kirchen zugehörigen Organisationen oder Vereinen, z. B. der Evangelische Gemeindeverein Leimen e. V. werden unter der jeweiligen Glaubensgemeinschaft veröffentlicht.

7. Vereinsnachrichten und sonstige Organisationen

Berichte und Mitteilungen von Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz in Leimen haben

8. Sonstiges

Berichte und Mitteilungen von allgemein interessierendem Inhalt, jedoch keine Werbung

Anlage 2 zum Redaktionsstatut

Der Umfang der Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Leimen wird auf das jährlich mit Nussbaum-Medien ausgehandelte Seitenkontingent begrenzt.

Grundsätzlich erhalten alle Verfasser von Berichten, wie Kirchengemeinden je Konfession, Schulen, Vereine und Organisationen für ihre Berichterstattung ein Kontingent von 2.500 Zeichen einschließlich der Leerzeichen sowie ein Bild/Plakat im „Artikel-Star“ pro Ausgabe.

Ausnahmen hiervon sind:

- Abteilungen der Vereine erhalten 1.800 Zeichen sowie ein Bild
- Schulen, Kindergärten und Seniorenheime erhalten 2.500 Zeichen und zwei Bilder
- Berichte des Seniorenbeirats über dessen Fahrten erhalten 8.000 Zeichen und zwei Bilder, die auf zwei Ausgaben (je 4.000 Zeichen und ein Bild) aufgeteilt werden
- die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Leimen-Nußloch-Sandhausen erhält für ihren Jahresrückblick 5.000 Zeichen
- der gemeinsame Leitartikel der Kirchen zu kirchlichen Feiertagen wird unter „Aus den Kirchen“ veröffentlicht und umfasst max. 5.000 Zeichen

Die Anrechnung von Zeichengutschriften für die nächste Ausgabe ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag kann das Zeilenkontingent überprüft und über die Verwaltung durch Nussbaum-Medien geändert werden.